DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

ausgegeben zu Saarbrücken, 17. November 2023

Nr. 57

506

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Regelung zur Organisation des Centrums für geschlechtsspezifische Biologie	

und Medizin (CGBM) der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes Vom 25. Juli 2023.....

2023

Regelung zur Organisation des Centrums für geschlechtsspezifische Biologie und Medizin (CGBM) der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 25. Juli 2023

Das Dekanat der Medizinischen Fakultät hat auf Grund von §§ 27 Absatz 1 Satz 7 Nr. 6, 28 Absatz 3 Nr. 3 und 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Entscheidung zur Errichtung des Centrums für geschlechtsspezifische Biologie und Medizin (CGBM) getroffen, die hiermit verkündet wird:

§ 1 Rechtsstellung

Unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät besteht als wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 SHSG das Centrum für geschlechtsspezifische Biologie und Medizin (CGBM). Das CGBM dient der Erforschung grundlegender Mechanismen geschlechtsspezifischer Erkrankungen, aus denen sich neues Wissen zu deren Prävention, Diagnose und Therapie ergibt. Das CGBM arbeitet hierbei mit inneruniversitären und universitätsverbundenen Einrichtungen, anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Gesundheitswirtschaft im In- und Ausland zusammen.

§ 2 Aufgaben

Dem CGBM obliegen

- 1. Aufgaben der lebenswissenschaftlichen und medizinischen Grundlagenforschung sowie der translationalen und klinischen Forschung, insbesondere
 - a) die Erforschung geschlechtsspezifischer Signalwege der Inter-Organ-Kommunikation,
 - b) die Erforschung molekularer und zellulärer Prozesse von Erkrankungen, die eine geschlechterunterschiedliche Verteilung oder Ausprägung aufweisen,
 - c) die Erforschung der Epidemiologie geschlechtsspezifischer Erkrankungen.
 - d) die Erforschung neuer Diagnose- und Therapieansätze unter Berücksichtigung von Geschlechterunterschieden;
- 2. die Förderung der Implementierung neuer Lehrinhalte zu geschlechtsspezifischen Erkrankungen in die medizinischen und human- und molekularbiologischen Studiengänge;
- 3. die Koordination und Vernetzung bestehender sowie Initiierung weiterer Aktivitäten zu Untersuchungen geschlechtsspezifischer Erkrankungen in der Grundlagenforschung, der klinischen Forschung und der Versorgungsforschung;
- der Aufbau und die Pflege von bi- und multilateralen regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken mit Partnerinnen und Partnern an universitären Einrichtungen, Forschungseinrichtungen des Bundes oder anderer Förderorganisationen und der Gesundheitswirtschaft;
- 5. die Beteiligung an lokalen, nationalen und internationalen Netzwerken mit Partnerinnen und Partnern an universitären Einrichtungen, Forschungseinrichtungen des Bundes oder anderer Förderorganisationen und der Gesundheitswirtschaft;
- 6. die Beteiligung zur Verbesserung der Patientenversorgung, insbesondere
 - a) bei der Evaluation des Ist-Zustandes der Diagnose, der Epidemiologie sowie der Therapie geschlechtsspezifischer Erkrankungen,
 - b) bei der Erforschung und Realisierung optimierter Versorgungsstrukturen,

c) die Bereitstellung bedarfsgerechter Information für Patientinnen und Patienten, Angehörige, die breite Öffentlichkeit sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik.

§ 3 Vorstand, Geschäftsführende Leitung

- (1) Das CGBM wird von einem Vorstand geleitet, der aus fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät besteht und die mit ihrer Forschung geschlechtsspezifische Unterschiede adressieren. Diese Personen sind durch das Dekanat auf Vorschlag des Erweiterten Fakultätsrates zu bestellen.
- (2) Weitere Mitglieder des Vorstandes können auf Vorschlag des Erweiterten Fakultätsrats durch das Dekanat bestellt werden. Der Vorstand kann zu seiner Beratung jederzeit Sachverständige, insbesondere aus anderen Hochschulen, aus Forschungseinrichtungen und/oder aus der Gesundheitswirtschaft hinzuziehen.
- (3) Das Dekanat bestellt nach Anhörung des Erweiterten Fakultätsrates ein Mitglied des Vorstandes zur Geschäftsführenden Leiterin / zum Geschäftsführenden Leiter des CGBM. Sie / er wird mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. Mehrere Amtsperioden sind möglich. Der Vorstand und die Geschäftsführende Leitung können durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter unterstützt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im CGBM

- (1) Mitglieder des CGBM können die Forschungsgruppenleiterinnen / Forschungsgruppenleiter der Universität des Saarlandes werden, die sich mit einem Projekt zur Erforschung geschlechtsspezifischer Biologie oder Medizin bzw. geschlechtsspezifischer Erkrankungen beim CGBM-Vorstand bewerben.
- (2) Die Entscheidung über eine Aufnahme als Mitglied des CGBM erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes und der Geschäftsführung und zur fachlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Begleitung wird ein Beirat eingerichtet, dem die Forschungsdekanin / der Forschungsdekan der Medizinischen Fakultät, Vertreterinnen und Vertreter der Medizinischen Fakultät, der Universität, der Gesellschaft, Politik und der Gesundheitswirtschaft angehören sollen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Dekanat auf Vorschlag des Vorstandes für einen Zeitraum von drei Jahren berufen.

§ 6 Berichtspflicht, Evaluation

Der Vorstand berichtet dem Dekanat mindestens einmal jährlich über die Erfüllung der Aufgaben des CGBM. Über die Struktur des Berichts sowie die darin aufzuführenden Kennzahlen stimmt sich der Vorstand im Vorfeld mit dem Dekanat ab. Der Beirat nimmt zu dem Bericht Stellung. Die Arbeit des CGBM wird nach den Regelungen der Universität evaluiert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entscheidung wird mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes wirksam.

Homburg, 25. Juli 2023

Univ.-Pr . Dr. Michael Menger Dekan